

Literaturbesprechungen und -anzeigen

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **40 (1921)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literaturbesprechungen und -anzeigen.

Andreas Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte. Verlag von Frobenius A.-G., Basel, 1920.

Drei Bücher von unvergänglichem Glanze stellen das besondere Geschenk Andreas Heuslers an die schweizerische Heimat dar: die Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter (1860), die Geschichte der Stadt Basel (1917) und die Schweizerische Verfassungsgeschichte (1920). Was die schweizerische Verfassungsgeschichte uns bietet, das haben seit ihrem Erscheinen stille Leser und Journalisten, Staatsmänner und Politiker in Dankbarkeit verkündet. An dieser Stelle sei kurz auf die wissenschaftliche Bedeutung des Werkes hingewiesen.

Wir sind seit Bluntschlis Geschichte des schweizerischen Bundesrechts in eine einseitige Betrachtung der einzelnen eidgenössischen Bünde hineingeraten und haben uns daran gewöhnt, den Inhalt der Bundesverträge als die eigentliche Materie unserer Verfassungsgeschichte zu betrachten. Mit dieser Methode hat Andreas Heusler gebrochen. Ihm sind die Verträge, die die Orte der Eidgenossenschaft miteinander abgeschlossen haben, nur der Ausdruck ihrer jeweiligen politischen Notwendigkeit. Diese aber wird erst sichtbar aus dem ganzen reichen Inhalt ihrer Entwicklung und Geschichte. So leitet uns Heusler z. B. zurück in die Verhältnisse des deutschen Reiches bis zum dreizehnten Jahrhundert, um uns unsere eigene Geschichte als ein Teil einer umfassenden Erscheinung aufzuweisen. Aber auf diesen lässt der Verfasser helles Licht fallen und macht uns erklärlich, wie die Gemeinwesen am Vierwaldstättersee im Rahmen des Reichsverbandes einen Landfriedensbund schliessen konnten und worin das Neue und dessen Eigenart beruhte. Durch eine solche Art der Betrachtung empfängt die ganze Darstellung den Charakter des Organischen, Selbstverständlichen.

Aber damit auch die Unmittelbarkeit und Lebendigkeit. Der Verfasser trennt nicht das Rechtshistorische von der politischen Geschichte. Das Juristische wächst von selbst aus

der Schilderung der einzelnen Epochen heraus. Nicht an Hand von überlieferten Formeln, sondern aus den menschlichen Erwägungen und Tendenzen heraus sucht Heusler die Wandlungen der Politik und des Staatsrechts zu begreifen und sie dem Leser nahezubringen. Darum wirkt alles überzeugend, mag Heusler zu uns über die Missbräuche des Pensionswesens im 16. Jahrhundert oder über die Verknöcherung des Gemeinns im 17. und 18. Jahrhundert sprechen.

Endlich die Harmonie, die durch die ganze Darstellung hindurchgeht. Jede Erscheinung wird in ihrer Besonderheit erfasst und in den richtigen Zusammenhang hineingestellt. Wo wirtschaftliche und verkehrspolitische Momente mitspielen, kommen sie auch bei Heusler zu ihrem vollen Rechte, neben den übrigen Faktoren. Kein Gedanke wird in eine Schablone gespannt und keiner wird zu Tode gehetzt. Es herrscht in dem ganzen Buch ein wundervolles Ebenmass. Nicht zuletzt in Stil und Sprache. Mit der Sicherheit und Gestaltungskraft des überlegenen Forschers lässt Andreas Heusler die Verfassungsgeschichte der Schweiz vor unserm Geist vorüberziehen.

Fritz Fleiner.

Eugen Huber, Recht und Rechtsverwirklichung, Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie, Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1921.

In einem umfassenden Werke, dem die drei bekannten Aufsätze über soziale Gesinnung, Realien der Gesetzgebung und bewährte Lehre zum Teil wenigstens eingefügt worden sind, geht Huber hier den „letzten Bedingungen der menschlichen Gemeinschaft“ nach, und zwar vom Standpunkte des Rechtsgelehrten aus, der eine langjährige, reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Gesetzgebung besitzt. So werden nach sorgfältiger Beobachtung des Gesellschaftslebens die dem Juristen immer und überall gestellten praktischen Aufgaben in grossen Zügen formuliert; stets wird aber auch an die, für eine richtige Lösung dieser Probleme förderliche Besinnung auf den Masstab des Gerechten — auf die Rechtsidee erinnert. Dieses Verfahren bedeutet das konsequente Fortschreiten auf dem methodischen Wege der Jurisprudenz, welche als normative Wissenschaft die Rechtsregeln für zweckvolle Anwendung bearbeitet, die Tatsachen des Gesellschaftslebens als Material

dazu benützt und schliesslich die Aufstellung eines obersten Zieles für diese Arbeit zu verlangen scheint; anders geht wohl ein Philosoph vor, der sich die Bestimmung der Rechtsidee aus den Voraussetzungen seines Systems vornimmt (Vorwort S. XI), anders aber auch ein theoretischer Erforscher der Gesellschaft, der die Gründe der sozialen Vorgänge zu erkennen sucht. Die praktische Einstellung verursacht Wiederholungen, wie der Verfasser selbst zugibt, — sind es doch die gleichen Erscheinungen, die dem Juristen auf den verschiedenen Gebieten seiner Tätigkeit begegnen, und dient ihm überall wieder die Rechtsidee als Wegweiser —, sie gewährt aber dem philosophisch Ungeschulten die Möglichkeit, sich in die letzten Fragen der Jurisprudenz auf anregende Weise einführen zu lassen.

Die Idee beleuchtet nicht nur die Rechtsordnung als solche, sondern das gesamte Rechtsleben bis in die feinsten Verästelungen hinein; dieser allseitigen Erhellung dient die Dreiteilung des Werkes: „Vom Wesen des Rechtes“, „Von den Aufgaben des Rechtes“, „Von der Rechtsverwirklichung“, wobei der praktische Zweck mehrfache Überschneidungen erklärlich macht. Vorerst ist aber die Rechtsidee selbst festzustellen; das gelingt einer Tatsachenwissenschaft nicht, weder also der sogenannten allgemeinen Rechtslehre, welche von den konkreten Rechtsätzen durch Abstraktion zu generellen Sätzen und Begriffen aufsteigt, noch der Soziologie, welche das soziale Leben in seinem gesetzmässigen Werden erforscht; nur der Philosophie ist dies möglich, soweit sie sich mit den absoluten Normen für menschliches Verhalten, mit dem „Sollen“ befasst (Vom Wesen des Rechtes, S. 10 ff.). Die von Kant begründete kritische Philosophie, welcher Huber hier folgt, findet diese Normen im vernünftigen Bewusstsein; es offenbart sich eine weiter nicht erklärliche Funktion der Vernunft, sobald der Mensch in seinem Verhalten von allen besonderen Interessen, von allen einzelnen Zwecken, absieht und nur danach strebt, „gerecht“ zu sein. Im „Rechtswusstsein“ besitzt somit der Mensch den absoluten Masstab für alles rechtliche Geschehen; von ihm erhält er den Gedanken einer gerechten Regelung, die Idee des Rechtes; nicht anders als ihm das sittliche Bewusstsein die Entscheidung über Gut und Böse ermöglicht. In letzter Linie jedoch entspricht auch der Idee der Sittlichkeit die richtige Ordnung der Gemeinschaft; darum ist das Verhältnis von

Sittengesetz und Rechtsordnung zu erörtern: Jenes wendet sich, nach der scharf zuerst von Kant formulierten Unterscheidung, an den inneren Menschen, verlangt also objektiv und subjektiv richtiges Verhalten, diese fordert nur äusserliche Befolgung, dient aber schon dadurch der Verwirklichung des Guten; ihr sind, weil sie eine abstrakte, mit Zwangsgewalt ausgestattete Ordnung ist, im Gegensatz zum Sittengesetze, logische Bestimmtheit in der Gestaltung und logisch korrekte Schlussfolgerung bei der Anwendung für die Verwirklichung der Gerechtigkeit unentbehrlich. Huber kann deshalb Ethos und Logik als „Elemente“ des Rechtes bezeichnen, neben Gestaltung, Macht und Realien, über die erst im Folgenden gesprochen wird.

Dem durch das Rechtsbewusstsein geführten juristischen Praktiker stellt sich als wichtige Aufgabe die Überwindung des heute lebhaft empfundenen Gegensatzes von Gemeinschaft und Individuum, die Vereinigung von Rechtszwang und Freiheit (2. Abt. Von den Aufgaben des Rechtes). Hier zeigt sich der Unterschied der praktischen Betrachtung, die Huber anwendet, von der theoretischen besonders deutlich. Diese müsste von der Tatsache ausgehen, dass primitiven Menschen der Gegensatz von Gemeinschaft und Individuum kaum bekannt ist, um dann nur festzustellen, aus welchen Gründen mit fortschreitender Zivilisation im Menschen das Individual- auf Kosten des Kollektivbewusstseins wächst, während doch zugleich die Individuen immer mehr von einander abhängig werden; sie würde damit auch zu erklären versuchen, warum die Rechtsphilosophie solcher Zeiten, im Altertum sowohl wie heutzutage, einerseits den Wert des Individuums stark betont, ja sogar von der falschen Vorstellung einer „natürlichen“ Freiheit ausgehend die Gesellschaft zu konstruieren trachtet, andererseits aber auch zur Behauptung des ausschliesslichen Wertes der Kollektivität geführt werden kann; wird doch diese gegenwärtig noch immer durch eine auf Hegel zurückgehende Richtung vertreten, kaum in Übereinstimmung mit dem modernen Empfinden, welches sich im geltenden Rechte ausdrückt.

Für die praktische Gestaltung einer modernen Rechtsordnung ist der Gegensatz zunächst einfach gegeben, durch die Tatsachen sowohl, als durch die kämpfenden Theorien. Auf

der einen Seite steht, wie Huber, nicht ohne lichtvolle Ausblicke auf die Entstehung dieser Zustände, ausführt, das Individuum mit seinem Anspruche auf freie Betätigung, auf der andern Seite erfasst ihn die mit der Existenz des Menschen notwendig gegebene, bindende Ordnung der Gemeinschaft, in beständigem Wechsel begriffen, infolge des veränderlichen Strebens der verbundenen Menschen. Nur das vernünftige Rechtsbewusstsein gestattet hier schliesslich zu entscheiden, wie weit dem Individuum in dieser Gemeinschaft gerechterweise eine Freiheitssphäre einzuräumen, wie also die Gemeinschaft mit Rücksicht auf den Einzelnen zu ordnen sei. Den Versuch einer richtigen Lösung auf einem besonderen Gebiete stellt die vom modernen Staatsrecht angestrebte Verwirklichung der „politischen Freiheit“ dar.

Dieselbe Norm hat weiter auch zu bestimmen, wie die Kollektivität die ihr dem Individuum gegenüber zustehende Macht richtigerweise zu betätigen habe.

Die dritte Abteilung des Buches behandelt die gleichfalls durch das Rechtsbewusstsein geleitete Verwirklichung des Rechtes. Die erste Aufgabe ist da die Formulierung der Rechtsregeln (die Rechtsgestaltung); diese hängt zunächst von der durch die Art der Gemeinschaft bedingten Gestaltungsmacht ab; dann aber wiederum von den allgemeinen Tatsachen des sozialen Lebens, die als „Realien“ nach praktischen Gesichtspunkten im Einzelnen unterschieden werden; als solche gelten: einmal der Mensch in seiner natürlichen Beschaffenheit, in seinen „natürlichen“ Verbindungen mit Andern (Familie) und in seiner durch natürliche (Klima) und kulturelle Faktoren (Technik usw.) bedingten Tätigkeit; und dann: als vorhandene Ordnung der Gemeinschaft das in bestimmter Form und mit bestimmtem Inhalte überlieferte Recht; nur von dieser bestehenden Ordnung aus kann die Gesetzgebung richtig fortschreiten.

Die zweite Aufgabe der Rechtsverwirklichung besteht in der richtigen Anwendung der Rechtssätze; hier wird vorerst ausführlicher behandelt die zwangsweise Durchsetzung mittels Urteil und Vollstreckung unter eingehender Berücksichtigung der richterlichen Rechtsfindung. Dem gleichen Zwecke dienen auch das, durch die Wertbetrachtung eigenartig bedingte juristische Denken, wobei nochmals speziell

für die Rechtsanwendung das logische Element im Rechte betont wird, und insbesondere die eigentliche Rechtswissenschaft, welche selbst unter Führung des vernünftigen Rechtsbewusstseins zur Formulierung von Rechtssätzen gelangt; dabei ist mit Rücksicht auf die bekannte Vorschrift des ZGB die Beantwortung der Frage wichtig, wann ihre Lehre als „bewährte“ zu gelten habe.

Trotz der zentralen Stellung der Rechtsidee wird eine ihr entsprechende abstrakte Regel, deren Anwendung zur Verwirklichung des sozialen Ideales führen müsste, von Huber nur ganz gelegentlich formuliert (S. 125). Im Allgemeinen genügt ihm der Hinweis auf das „vernünftige Bewusstsein“. Mit Recht; denn die kritische Philosophie konstatiert nur, dass der Masstab des Gerechten durch die Vernunft gegeben sei; einen allgemeingültigen Rechtssatz kann sie nicht aufstellen. So ist es auch nicht möglich, den Satz z. B., welchen Stammler durch seine „Grundsätze des richtigen Rechtes“ umschreibt, dass in der Gemeinschaft jeder Mensch als „Selbstzweck“ zu achten sei, aus den Voraussetzungen der Lehre abzuleiten; als Abstraktion aus der konkreten Rechtsordnung ist diese Regel allerdings nicht wertlos; für die direkte Anwendung jedoch ist sie zu allgemein. Solange es aber der Philosophie nicht gelingt, anwendbare Rechtssätze aufzustellen, wird sie kein Wissen vermitteln, das für das bewusste Handeln direkt massgebend sein könnte, kann sie also für die Praxis im Rechtsleben nicht Führerin sein, was Huber doch anzunehmen scheint. Auch hier ist die „Gestaltung“ Postulat der Logik. Der Praktiker muss nach objektiven Regeln verfahren, oder sich solche Regeln, mit dem Willen, gerecht zu sein, im Hinblick auf konkrete Zwecke bilden können, deren Richtigkeit er eingesehen hat. Das Gleiche gilt für die Beurteilung einer Entscheidung durch Andere, die ein genialer Jurist etwa unbewusst getroffen hätte. Die Berufung auf das in der Vernunft gegebene regulative Prinzip genügt nicht; damit gibt die Philosophie zwar von dem bewussten Streben nach Gerechtigkeit die Erklärung, welche beim Stande unseres Wissens wohl als die beste anzusehen ist, diesem Streben jedoch keine Anweisungen darüber, was als das objektiv Richtige zu befolgen ist. Huber streift einmal den Gedanken (vergl. S. 6), dass vielleicht aus den Gesetzen kausalen Geschehens in der Gesellschaft für das

bewusste Handeln der Idee entsprechende Regeln gewonnen werden könnten. In neuester Zeit hat Mezger (Sein und Sollen im Recht) derartiges wieder versucht. Doch bedeuten solche Gesetze, vorausgesetzt, dass sie sich überhaupt sicher feststellen lassen, sobald sie in den Gesamtlaufl des gesellschaftlichen Lebens eingestellt werden, nichts als „Tendenzen“, aus denen man höchstens nur so allgemeine Regeln ableiten kann, dass auch sie für direkte Anwendung nicht tauglich sind. Das bestätigen ähnliche Versuche älterer Soziologen (vergl. z. B. Durkheim, *La division du travail social*, S. 447 ff.). —

Wenn also damit der unmittelbare Nutzen rechtsphilosophischer Betrachtung für die Betätigung im praktischen Rechtsleben bezweifelt werden muss, so kann doch der eigene Wert der Rechtsphilosophie nicht verkannt werden; dieser wird gerade von Huber in helles Licht gerückt. Es gelingt ihm, das Recht in allen seinen Äusserungen mit einer geschlossenen Weltanschauung zu verbinden.

Auch die Rechtswissenschaft wird grossen Gewinn aus dem Buche ziehen: einmal beweist dieses mit so reichem soziologischem Materiale arbeitende Werk, dass, neben der noch sehr unvollständigen kausalen Betrachtung gesellschaftlicher Vorgänge, der zweckmässige Ausbau der Regeln für menschliches Verhalten, welcher die Rechtserfahrungen vergangener Geschlechter verwertet und die beständigen Veränderungen im sozialen Leben berücksichtigt, als wissenschaftliches Verfahren durchaus zu Recht besteht, auch wenn die Aufstellung der „letzten“ Ziele durch den Philosophen, wenigstens vorderhand, ausserhalb des juristischen Gesichtskreises bleiben muss.

Sodann gibt es überhaupt kaum ein wichtiges allgemeines Problem der Rechtswissenschaft und der Rechtspolitik, das von Huber hier nicht erörtert worden wäre. Auf die gewaltige Fülle anregender Gedanken näher einzugehen, die sich tieferem Eindringen überall offenbart, muss sich eine kurze Besprechung versagen.

A. Simonius.

Anton Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit. Zürich, Schulthess & Co. 1920.

Es handelt sich um eine aus der philosophischen Fakultät stammende Doktordissertation über einen rechtsgeschichtlichen Gegenstand und es ist erfreulich, dass die Historiker sich mit Nachdruck der rechtsgeschichtlichen Forschung annehmen,

seitdem sie bei den Juristen zu ihrem Schaden auf die grösste Teilnahme- und Interesselosigkeit stösst. Die Ausbildung einer einheitlich organisierten Landesverwaltung unter einer dem Staatsabsolutismus zustrebenden, ganz im Dienste des Landesherrn stehenden Beamtschaft ist nur durch Einzeluntersuchungen der Territorialgeschichte darzustellen. Zürich, das der Verfasser gewählt hat, ermöglicht eine verhältnismässig einfache Lösung, weil es hier an widerstrebenden Herrschaftsgewalten eines landsässigen Adels fehlte und die Zürcher Regierung es bloss mit bäuerlichen Dorfgemeinden zu tun hatte. Kleine Ausnahmen wie die der Johanniterherrschaft Wädenswil bildeten keine erheblichen Schwierigkeiten. Der Kampf zwischen der Regierung von Zürich und den Dorfgemeinden spielte sich daher wesentlich auf dem wirtschaftlichen Gebiete ab, Erleichterung der Grundlasten, des Zehnts, des Falls, auch der Ungenossame im Eherechte, wogegen die eigentlichen Hoheitsrechte, Kriegsdienst, Steuerrecht, Regalien, selbst die Gerichtshoheit, mehr in den Hintergrund traten. Die Untersuchungen des Verfassers konzentrieren sich daher auf die Darstellung der Beschwerden unzufriedener Dorfgemeinden, namentlich des ewig unruhigen Wädenswil, und deren Berücksichtigung, bzw. Ablehnung durch den Rat von Zürich, wobei dann der Hinblick auf das Fortschreiten der Zentralisation in Justiz und Verwaltung eingeflochten wird. Es ergibt sich daraus ein von den mannigfaltigsten Tendenzen beeinflusstes Bild der Zustände des 16. Jahrhunderts, dessen klare und einlässliche Darstellung mit Berücksichtigung aller einwirkenden politischen und kirchenreformatorischen Faktoren sehr verdankenswert ist. Die Schrift trägt zur Erhellung der inneren schweizerischen Geschichte wesentlich bei und ist sehr zu empfehlen, namentlich wird hier auch einmal den sogen. Waldmannischen Spruchbriefen, die man bisher immer nur mit einer gewissen Scheu abgetan hat, näher getreten und ihre Bedeutung ermittelt.

A. Heusler.

Dr. Wilhelm Frick: Die Wehrpflicht und die ausserdienstlichen militärischen Pflichten nach schweizerischem Recht. Basel (1920, Benno Schwabe & Co.)

In dankenswerter Weise unternahm es der Verfasser, die in der Schweiz ganz eigenartigen staats- und verwaltungsrechtlichen Begriffe über die Wehrpflicht (im weitern und engern

Sinne) und über die ausserdienstlichen militärischen Pflichten (Kontrollpflicht, Instandhaltungspflicht der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, Schiesspflicht u. a.) klar aus dem weitschichtigen Quellenmaterial herauszugestalten. Dazu konnte er nur gelangen durch eine vorgängige Untersuchung der geschichtlichen Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweiz und eine Prüfung der Begriffe Bundesheer, Militärhoheit von Bund und Kantonen, der Rechtsstellung der Heeresangehörigen und der Heeresorganisation. Eine kritische Darstellung der Materie hatte bisher gefehlt.

Ed. His.

Georg Brodnitz, Prof. in Halle a. S.: Das System des Wirtschaftskrieges. (Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920).

Diese Abhandlung (192 S.) ist wichtig für das moderne Völkerrecht; uns interessiert sie noch besonders, weil sie (S. 60 bis 71) die Société Suisse de Surveillance économique (S. S. S.) behandelt, allerdings mehr vom wirtschaftlichen, als vom juristischen Standpunkte aus. Wie es mit der Rechtmässigkeit solcher kriegswirtschaftlichen Organisationen stand, bekennt der Bundesrat selbst im 2. Neutralitätsbericht (S. 5): „Wer konnte ahnen, dass alle vertraglichen Rechte, dass die Grundsätze der Haager Konvention, die völkerrechtlichen Normen überhaupt kein ausreichender Schutz sein würden, um den Fortbestand des wirtschaftlichen Lebens eines neutralen Staatswesens zu gewährleisten? Es ist tatsächlich so, dass der Bundesrat gezwungen war, die Fundamente unserer wirtschaftlichen Existenz durch Verständigung mit den kriegführenden Staaten-gruppen neu zu setzen und auf diesen Fundamenten einen Bau zu errichten, der seinen Halt in den absoluten Notwendigkeiten des täglichen Lebens, in Zweckmässigkeitsgründen und politischen Rücksichten findet, in keiner Weise dagegen mit den Vorschriften unseres Verfassungs- und Gesetzesrechts im Einklang steht.“

Ed. His.

Richard Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd I. Bis zum Ende des Mittelalters; Bd II. Die Neuzeit. 2. Aufl. Neubearbeitet von Prof. Dr. Heinrich Glitsch. Sammlung Göschen (1920, Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger).

Diese beiden kleinen Bändchen der Sammlung Göschen bieten auf engstem Raum (160 und 90 Seiten) eine gedrängte

Übersicht über die deutsche Rechtsentwicklung, die als erste Einführung für Laien und Studenten nützlich ist, wenn sie sich auch im allgemeinen mit der Darstellung der äussern Tatsachen begnügt. Das Weitere findet man in dem inhaltsreichen Lehrbuche des verstorbenen Heidelberger Professors. Ed. His.

Karl von Gareis, Prof. in München: Rechtsenzyklopädie und Methodologie. Als Einleitung in die Rechtswissenschaft. 5. neu bearb. Aufl. mit Zusätzen von Prof. Leopold Wenger in München. 1921 (Emil Roth, Giessen). Brosch. Mk. 20.

Wilhelm Kisch, Prof. in München: Handbuch des Privatversicherungsrechts. 3. Bd: Die Lehre von dem Versicherungsinteresse. 1921 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier).

Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch (von Hölder, Schollmeyer u. a.): 3. Bd.: Sachenrecht, von Prof. Leo Rosenberg in Giessen. 1. Halbband: Besitz, Allg. Vorschriften über Rechte an Grundstücken. 1919 (München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck).

Blätter für Gesetzeskunde. Die Gesetze des neuen Deutschen Reiches und der deutschen Länder in kurzgefassten Inhaltsangaben. Herausgeg. von Geh. Ober-Justizrat Dr. Georg Crusen, Berlin. (Verlag von Georg Stilke). 2. Jahrgang, 1920.

NB. Die Redaktion verpflichtet sich nicht zur Besprechung aller ihr zugesandten Rezensionsexemplare.
